



HVBG

HVBG-Info 11/1983 vom 17.11.1983, S. 0044 - 0048, DOK 401.05/017-BSG

Zur Frage der Wirkung von Vorschußgewährung gemäß § 42 SGB I auf die Leistungsfeststellung dem Grunde nach - BSG-Urteil vom 31.08.1983 - 2 RU 80/82

Zur Frage der Wirkung von Vorschußgewährung gemäß § 42 SGB I auf die Leistungsfeststellung dem Grunde nach;
hier: BSG-Urteil vom 31.08.1983 - 2 RU 80/82 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 31.08.1983 - 2 RU 80/82 - entschieden, daß durch die Vorschußgewährung (§ 42 SGB I) ein Leistungsanspruch dem Grunde nach nicht anerkannt wird, auch nicht hinsichtlich des Vorliegens eines Arbeitsunfalls.

Kurze Angabe des Sachverhaltes zum o.g. BSG-Urteil:

Die Klägerin hatte einen Vorschuß auf Hinterbliebenenleistungen erhalten, später wurden Ansprüche abgelehnt, weil ein Arbeitsunfall nicht vorliege. Mit der Klage machte sie geltend, durch die Vorschußzahlung werde ein Anspruch dem Grunde nach anerkannt, die Beklagte sei mithin leistungspflichtig.

Auf folgende Ausführungen im obigen BSG-Urteil weisen wir in diesem Zusammenhang besonders hin:

"Durch die Einräumung eines Rechtsanspruchs auf Vorschußzahlungen in § 42 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz SGB I wurde die Rechtsposition des Leistungsberechtigten zudem gestärkt und damit der Rechtsanspruch auf soziale Leistungen ausgebaut (Stenographischer Bericht - 7. Wahlperiode - 181. Sitzung - S 12704) mit dem Ziel, bei längeren Bearbeitungszeiten Nachteile und Härten zu vermeiden bzw. sie durch die Zahlung eines Vorschusses zu überbrücken (vgl. die Begründung SGB I a.a.O.). Hierfür erschien ein förmliches Verfahren entbehrlich. Die Verwaltung sollte in der Zwischenzeit eine eingehende, nicht unter unangemessenem Zeitdruck stehende endgültige Entscheidung treffen können (vgl. Krasney, Grundlagen der Sozialversicherung, Festschrift für Brackmann, 1977 S. 311, 316). Damit unterscheidet der Vorschuß sich weiterhin grundsätzlich von der Gewährung der verbleibenden vorläufigen Leistung. Die vorschußweise Zahlung verlangt kein förmliches Verfahren. Der Sozialleistungsträger kann Geldleistungen schnell und unbürokratisch erbringen. Für die Vorschußzahlung nach § 42 SGB I ist ausreichend, daß zur Überzeugung des Sozialleistungsträgers ein Anspruch "auf Geldleistungen" gegeben ist. Die Vorschußzahlung nach § 42 Abs. 1 SGB I knüpft folglich nicht unmittelbar an die materiell-rechtlichen Leistungsvoraussetzungen der endgültigen Leistung an. Im Unterschied zu der Entscheidung über die Gewährung einer vorläufigen Rente ist für die Vorschußzahlung keine Spezifizierung der Leistung, "auf die" gezahlt wird, erforderlich (s. § 1585 Abs. 1 Satz 2 RVO). Es wird nicht schon die beanspruchte Leistung - teilweise - bewilligt, sondern

vielmehr ein Vorschuß, der im Hinblick auf die zustehende(n) Leistung(en) gewährt wird (vgl. § 42 Abs. 2 Satz 1 SGB I). Daß der Vorschuß seiner Rechtsnatur nach etwas anderes ist als die endgültige Leistung, folgt überdies daraus, daß er gemäß § 42 Abs. 2 Satz 1 SGB I nach der Bewilligung der endgültigen Leistung auf die zustehende Leistung angerechnet wird; er verbleibt dem Vorschußempfänger nicht als die zustehende Leistung. Soweit der Vorschuß höher ist als die zustehende Leistung, ist er der besonderen Erstattungsregelung des § 42 Abs. 2 und 3 SGB I unterworfen. Auch hinsichtlich der Rückabwicklung zu Unrecht gewährter Leistungen unterliegen demnach der Vorschuß und die endgültige Leistung einem unterschiedlichen rechtlichen Schicksal; denn die Rückforderung der endgültigen Leistung bestimmt sich nach ihrer Bewilligung nach den allgemeinen Regelungen der §§ 44 ff, 50 SGB X. Diese eigenständige Rechtsnatur des Vorschusses, der im Unterschied zu der endgültigen Leistung, wie dem Vorschußempfänger bekannt ist (vgl. die Begründung SGB I a.a.O. S. 29 zu § 42), nur eine vorläufige Zahlung darstellt, steht damit einer Erstreckung der Bindungswirkung der Vorschußentscheidung auf leistungsbegründende Umstände, für die es an einem konkreten Ausspruch fehlt, entgegen (Zeuner, Die objektiven Grenzen der Rechtskraft im Rahmen rechtlicher Sinnzusammenhänge 1959, S. 41). Auch die Abgrenzung des Umfangs einer Bindungswirkung wäre in der gesetzlichen Unfallversicherung kaum sachgerecht möglich. Selbst wenn sich die Bindung auf das Vorliegen eines Arbeitsunfalles erstrecken würde, bliebe offen, welche Gesundheitsstörungen und welche durch sie bedingte MdE als Folgen des Arbeitsunfalles der Rentenfeststellung zugrunde zu legen wären, wenn nach der Vorschußgewährung die weiteren Ermittlungen ergäben, daß die Gesundheitsstörungen und damit auch die MdE nicht in ursächlichem Zusammenhang mit dem Unfall stehen. In dem Rentenbescheid müßte ggfs. eine Verletztenrente ohne Unfallfolgen festgestellt werden. Auch hinsichtlich der Höhe der Rente wäre der Umfang der Bindungswirkung kaum sachgerecht abgrenzbar, da sich diese nicht nur nach dem Jahresarbeitsverdienst, sondern auch nach dem Grad der MdE bestimmt. Die - isolierte - Entscheidung über die Gewährung eines Vorschusses vermag auch deshalb keine Bindung für die Leistungsansprüche zu entfalten. Etwas anderes folgt auch nicht für einen Vorschuß auf eine Witwenrente. Zwar decken sich hier die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung hinsichtlich des Vorschusses und der Rente dem Grunde nach ganz. Dies ist aber auch hinsichtlich des Sterbegeldes und der Witwenrente der Fall. Dennoch bindet die Entscheidung über das Sterbegeld den Unfallversicherungsträger nicht im Rahmen der Rentengewährung (BSG, Urteil vom 21. Oktober 1958 - 2 RU 75/56 - SozEntsch BSG IV § 593 Nr. 2; ebenso zur Kriegsopferversorgung BSGE 10, 167)."